

Rechtsausschuss des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1855

Alle Abg

01.10.2019

Stellungnahme zum „Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“ DR 17/3774

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Humanistische Verband in NRW KdöR wurde zwar nicht explizit aufgefordert zum obigen Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen, als humanistische Weltanschauungsgemeinschaft deren Mitglieder ggf. von einem solchen Gesetz betroffen wären, ebenso wie als Interessenswahrer weltlich-humanistisch orientierter Menschen, möchten wir uns in den Beratungsprozess einbringen.

Einleitung

Wir begrüßen den Anspruch des Gesetzesvorhabens, die weltanschauliche Neutralität des Staates im Bereich der Justiz zu stärken. Die zunehmende Pluralität, insbesondere die wachsende religiöse und weltanschauliche Vielfalt in Nordrhein-Westfalen bedarf einer Justiz, die in ihrem Auftreten gegenüber dem Bürger diese Pluralität würdigt, in dem sie selbst neutral handelt und in ihrem Auftreten neutral wahrgenommen wird. In diesem Zusammenhang halten wir es für wichtig, wenn im Rahmen dieser Regelungen, religiöse und weltanschauliche Symbole in den Gerichtssälen ebenfalls untersagt würden.

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit

In seiner positiven wie negativen Konnotation ist das Grundrecht (Art. 4 GG) auf Religionsfreiheit ein zentraler Baustein für unsere Gesellschaft, um das Zusammenleben unterschiedlicher Weltanschauungen zu ermöglichen. Der

**Humanistischer
Verband
Deutschlands
NRW K.d.ö.R.**

Küpferstr. 1
44135 Dortmund

Tel: 0231.52 72 48
Fax: 0231.57 20 72

mail@hvd-nrw.de
www.hvd-nrw.de

Bankverbindung
Stadtparkasse Dortmund
IBAN DE35 4405 0199 0161 0190 11
SWIFT-BIC DÖRDE33XXX

Staat hat sowohl die freie Religionsausübung zu garantieren, als auch die Möglichkeit ohne Religion oder Weltanschauung zu leben. Beides kann der Staat nur garantieren, wenn er Religionen und andere Weltanschauungen weder bewertet, noch sich bestimmte Vorstellungen zu eigen macht, sich also grundsätzlich ihnen gegenüber neutral verhält.

Der Staat existiert nur als theoretisches Gebilde, konkret fassbar wird er in der Regel durch die für ihn handelnden Personen. Darüber hinaus sind Amtsgebäude, Ministerien etc. Orte an denen der Staat mit seinen Institutionen sichtbar wird. Für diesen räumlichen Bereich ist die religiöse und weltanschauliche Neutralität, einfach durch den Verzicht auf entsprechende Symbole herzustellen.

Im Bereich der personalen Sphäre seiner Angestellten, bzw. der in seinem Auftrag Handelnden, muss das Grundrecht auf Religionsfreiheit Berücksichtigung finden.

Der Gesetzesentwurf nimmt dazu Stellung und hebt hervor, (§ 3, Abs. 1) dass das wahrnehmbare Tragen von weltanschaulichen und religiösen Symbolen im Kontext gerichtlicher Verhandlungen zu unterlassen ist. Die Einschränkung des Grundrechtes findet also nur in einem sehr begrenzten Umfange statt.

Grundsätzlich ist jede Einschränkung von Grundrechten durch den Staat zu unterlassen, außer es geht um die Wahrung andere Rechtsgüter.

Ob diese Einschränkung zulässig ist, lässt sich nur mit Blick auf das durch diese Einschränkung zu schützende Rechtsgut klären. Die Landesregierung führt im Gesetzesentwurf richtigerweise aus, dass es um die Wahrung elementarer Ansprüche der Beteiligten in einem Gerichtsverfahren geht. Aus der Rechtsstaatlichkeit resultiert der Anspruch auf unabhängige, unvoreingenommene Richterinnen oder Richter; mithin auf Personen, die ihr Amt unbeeinflusst von anderen Sachverhalten, allein auf der Basis der geltenden Gesetze und der Rechtsprechung ausüben.

Bei dieser Abwägung geht es überhaupt nicht darum, ob möglicherweise Staatsanwälte oder Richterinnen ihrer rechtsstaatlichen Pflicht nicht nachkommen, sondern es genügt zur Erschütterung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit bereits, dass der Anschein entsteht. Dies lässt sich auch aus dem Befangenheitsparagrafen der Strafprozessordnung ableiten. Für einen solchen Antrag genügt der begründete Anschein, eine tatsächliche Befangenheit muss nicht vorliegen.

Für unser Gemeinwesen ist es von enormer Wichtigkeit, dass die Justiz als ein zentraler Pfeiler für Recht und Gesetz, nicht an Autorität und Zustimmung verliert, in dem gegen Urteile der Verdacht der religiösen oder weltanschaulichen Befangenheit erhoben wird.

Für den Bereich der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird unserer Meinung nach, ihre besondere Rolle und Funktion nicht ausreichend berücksichtigt. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bilden ein Bindeglied zwischen Staat und Bürgerschaft. Sie sind auch Ausdruck einer „lebennahen Rechtsprechung“. Ihre besondere Rolle wird allein schon dadurch verdeutlicht, dass sie keine Amtstracht tragen, also nicht durch eine bestimmte Kleidung Neutralität ausdrücken. Natürlich sind auch ehrenamtliche Richterinnen und

Richter zur Neutralität verpflichtet, allerdings sitzen Sie im Gerichtssaal nicht nur als Vertreterinnen und Vertreter des Staates, sondern auch als Mitglied der Bürgerschaft. Insofern sollte hier die individuelle Ausübung der Religionsfreiheit einen anderen Stellenwert erhalten.

Abschließend

Wie bereits eingangs dargestellt, begrüßen wir den Gesetzesentwurf ausdrücklich. Der Umgang mit religiösen und weltanschaulichen Symbolen muss angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen neu ausgehandelt werden und dazu liefert dieses Gesetz einen Beitrag. Wir verstehen dieses Gesetz nicht als Verdrängung weltanschaulicher oder religiöser Symbole aus der Öffentlichkeit, sondern als notwendige Klärung im Kontext staatlicher Neutralität. Die Hauptaufgabe, das Miteinander verschiedenster Religionen und anderer Weltanschauungen zu organisieren und zu gestalten, bleibt allein in der Verantwortung derselben. Hier kann es helfen, wenn staatliches Handeln unterstützt, ohne zu bewerten und zu bevorzugen. Also Neutralität im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger bewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erwin Kress
- Präsident -



Thomas Oppermann
Landesgeschäftsführer -